Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 M. 75 ₰. bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 M. im Intell.-Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Jopengasse 8, angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ₰.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

№ 44. Danzig, den 4. Juni. **1898.**

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen u. Bekanntmachungen des Landraths u. des Kreis-Ausschusses.

1. Bekanntmachung.

Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Ermittelung des Ergebnisses der am 16. Juni d. Js. stattfindenden Wahl eines Reichstagsabgeordneten für den aus den Kreisen Danziger Höhe und Danziger Niederung, sowie dem zum früheren Danziger Landkreise gehörig gewesenen Theile des Kreises Dirschau bestehenden 2. Wahlkreis des Regierungsbezirks Danzig gemäß § 26 des Wahlreglements

Montag, den 20. Juni cr., Vormittags 11 Uhr, im Sitzungssaale des hiesigen Kreishauses Sandgrube 24, 1 Treppe hoch,

erfolgen wird und daß dabei jedem Wähler der Zutritt offen steht.

Danzig, den 28. Mai 1898.

Der Wahlkommissar für den 2. Wahlkreis des Regierungsbezirks Danzig,
Maurach,
Königlicher Landrath.

2. Unter Hinweis auf meine Kreisblattverfügung vom 20. Mai 1891, betreffend die Herbeiführung eines beschleunigten Liquidationsverfahrens hinsichtlich der bei Truppenübungen bezw. Einquartirungen für gestellten Vorspann gewährten Vergütungen, bringe ich den Orts-Vorständen in ihrem eigenen Interesse anläßlich der in früheren Jahren im hiesigen Kreise stattgefundenen Herbstmanöver zu Tage getretenen Differenzen Folgendes zur Kenntniß und genauen Beachtung:

1. Die Ausstellung der Vorspannbescheinigungen, welche mir spätestens innerhalb eines Monats nach erfolgter Vorspannleistung einzureichen sind, hat durch den betreffenden Truppentheil genau nach dem einheitlichen Muster auf dem vorgeschriebenen Formular zu erfolgen. Ich weise hierbei besonders darauf hin, daß bei Ortschaften gleichen Namens, um Verwechselungen bei der Aufstellung der Liquidationen zu vermeiden,

ihre Eigenschaft wie „Gut" oder „Gemeinde" angegeben sein muß. Es ist ferner darauf zu achten, daß sämmtliche Spalten in der Bescheinigung, soweit dieselben auf den geleisteten Vorspann in Anwendung kommen, genau ausgefüllt sind mit Ausnahme der Spalten 5 und 8, welche diesseits, oder, wenn dem Ortsvorstande die Entfernung der angegebenen Strecken genau bekannt ist, in Kilometer-Anzahl von Letzterem auszufüllen sind.

2. Sollte den Gemeinden nach erfolgter Vorspannleistung eine Bescheinigung hierüber nicht sofort ausgehändigt werden können, so hat der Gemeinde- resp Gutsvorstand, um sich die Möglichkeit der Einforderung rückständiger Bescheinigungen unter allen Umständen zu sichern, von dem betreffenden Truppentheil sich bei der Entlassung ein vorläufiges Anerkenntniß über die erfolgte Leistung aushändigen zu lassen und dasselbe solange aufzubewahren, bis die Vorspannbescheinigung ertheilt ist. Falls die Ortsvorstände die Bescheinigung innerhalb eines Monats nicht erhalten haben, ist mir darüber unter Anschluß des ertheilten Vorspann-Anerkenntnisses Bericht zu erstatten.

3. Nach § 3 Zusatz D des Gesetzes über die Naturalleistung für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 hat, sofern die Beschaffenheit der Gespanne und die Beschaffenheit der zurückzulegenden Wege eine größere Belastung nicht zulassen:

ein einspänniges Fuhrwerk	. . . .	bis	600 kg,
„ zweispänniges „	von 600 kg	„	1000 „
„ dreispänniges „	„ 1000 „	„	1400 „
„ vierspänniges „	„ 1400 „	„	1800 „

zu laden. Tritt nun der Fall ein, daß ein Vorspann eine geringere als der Zahl der Vorlegepferde entsprechende Belastung hat, weil entweder entsprechende Fuhrwerke in der Ortschaft nicht zu haben oder nicht ortsüblich sind, so ist mir darüber von dem Gemeinde- resp Gutsvorstande eine Bescheinigung, mit dem Dienstsiegel versehen einzureichen.

4. **Wird von einer Gemeinde (Gut) ein Vorspann geleistet, während der eigentliche Vorspanngesteller dieser Ortschaft nicht angehört, sondern nur für dieselbe die Leistung ausführt, so ist genau darauf zu achten, daß die Vorspannbescheinigung nicht für die Ortschaft, aus welcher der Vorspanngesteller ist, sondern für diejenige, für welche Letzterer den Vorspann gestellt hat, lautet, andernfalls in Colonne 10 der Bescheinigung der Vermerk „gestellt für die Ortschaft" eingetragen wird.**

Die Außerachtlassung dieses Letzteren hat im vorigen Jahre zu vielfachen Verwechselungen und Weiterungen, sowie derartigen Verzögerungen geführt, daß einigen Ortschaften erst mehrere Monate nach der Vorspannleistung die Vergütung für dieselbe ausgezahlt werden konnte.

Die Ortsvorstände fordere ich auf, nach Vorstehendem genau zu verfahren, widrigenfalls ich mich genöthigt sehen würde, bei etwa sich wieder herausstellenden Unregelmäßigkeiten gegen die Ortsvorsteher disciplinarisch einzuschreiten.

Danzig, den 1. Juni 1898. Der Landrath.

3. Nach der Bestimmung I. 4. a. der Bekanntmachung vom 4. März 1896 über den Betrieb der Bäckereien und Konditoreien hat der Arbeitgeber an einer in die Augen fallenden Stelle seiner Betriebsstätte eine mit dem polizeilichen Stempel versehene Kalendertafel auszuhängen, auf welcher jeder Tag, an dem Ueberarbeit auf Grund der Bestimmung zu I. 3. b. der Bekanntmachung stattgefunden hat, noch am Tage der Ueberarbeit mittelst Durchlochung oder Durchstreichung mit Tinte kenntlich zu machen ist

Die Kalendertafel muß mit dem Namen oder der Firma des Arbeitgebers versehen sein und ist von der Ortspolizeibehörde unentgeltlich abzustempeln.

Diese Abstempelung soll für jede einzelne Bäckerei spätestens bis zum 25. Dezember des vorhergehenden Jahres stattfinden.

Die im Kreise wohnhaften Bäcker fordere ich deshalb auf, die von ihnen zu führende Kalendertafel für das nächste Jahr jedesmal schon bis zum 15. Dezember des vorhergehenden Jahres dem Herrn Amtsvorsteher zur Abstempelung vorzulegen.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, falls ihnen bis zu diesem Termin die Kalendertafel von einer Bäckerei nicht eingereicht sein sollte, dieselbe sofort holen zu lassen, und erwarte ich zum 15. Dezember jedes Jahres Bericht darüber, daß sämmtliche Kalendertafeln der Bäckereien für das nächste Jahr abgestempelt worden sind.

Danzig, den 31. Mai 1898.

Der Landrath.

4. Der nächste Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede zu Charlottenburg beginnt

Montag, den 4. Juli d. Js.

Anmeldungen sind zu richten an den Direktor des Instituts, Ober-Roßarzt a. D. Brandt, zu Charlottenburg, Spreestraße 42.

Danzig, den 28. Mai 1898.

Der Landrath.

5. Die in Woyanow beschäftigten russisch-polnischen Arbeiter Joseph Gewainski, Joseph Pauba, Joseph Rittkowski und Köstek Burkowski haben sich in der Nacht vom 30. zum 31. Mai heimlich entfernt Die Ortsvorstände, Polizeibehörden und Gensdarmen ersuche ich, auf diese Leute zu achten und im Ermittelungsfalle sie festzunehmen und mir davon sofort Anzeige zu machen, damit dieselben ausgewiesen werden können. Vor der Beschäftigung der genannten Ausländer ohne Erlaubniß wird hierdurch gewarnt.

Danzig, den 2. Juni 1898.

Der Landrath.

6. Die in Nro. 36 des Kreisblatts veröffentlichten Impftermine am 7. und 8. Juni [illegible] in Ohra, am 10. und 17. Juni in Guteherberge, am 11. und 18. Juni in Schellmühl, am 20. und 27. Juni in Oliva, am 21. und 28. Juni in Brösen werden wegen Erkrankung de[s] Impfarztes hierdurch **aufgehoben.**

Die Ortsbehörden von Ohra, Guteherberge, Borgfeld, Scharfenort, Matzkau, Nobel, Schellmühl, Oliva und Broesen beauftrage ich, dieses in ihrer Ortschaft sofort bekannt zu machen.

Danzig, den 1. Juni 1898. Der Landrath.

---

7. Der Hofbesitzer Johannes Ohl in Rosenberg ist zum Schöffen dieser Gemeinde gewählt, von mir bestätigt und eidlich verpflichtet worden.

Danzig, den 30 Mai 1898 Der Landrath

---

8. Die Brustseuche unter den Pferden des Feldartillerie-Regiments No. 36 ist erloschen.

Danzig, den 28 Mai 1898. Der Landrath.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

9. Steckbrief.

Gegen die unten beschriebene Wittwe Elisabeth Dirks, geb. Dreher, aus Danzig, geboren am 2. Juli 1861 zu Peterswalde, katholisch, welche sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Hehlerei verhängt.

Es wird ersucht, dieselbe zu verhaften und in das hiesige Central-Gefängniß Schießstange No. 9 abzuliefern, auch hierher zu den Akten VI. M 1 50/97 Nachricht zu geben.

Danzig, den 31. Mai 1898.

Der Erste Staatsanwalt.

Beschreibung. Alter: 36 Jahre. Größe: 1,58 m Statur: kräftig Haare: blond Stirn: frei Augenbrauen: blond. Augen: grau. Nase: gewöhnlich. Mund: gewöhnlich. Zähne: defect. Kinn: gewöhnlich. Gesicht: voll. Gesichtsfarbe: gesund. Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

---

10. Ein Spezialfall veranlaßt mich, allen Königlichen Beschälstationen des Kreises auf das strengste zu verbieten, **gesunde Stuten aus Ställen, in denen Influenza herrscht,** und rekonvalescente Stuten **vor Ablauf von 6 Wochen nach der Gesunderklärung** durch den zuständigen Thierarzt den Beschälern wieder zuzuführen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß sowohl innerhalb 6 Wochen, nachdem ein Thier für **gesund** erklärt worden ist, noch **weitere Ansteckungen** erfolgt sind, als auch, daß **gesunde** Thiere aus **durchseuchten** Ställen die **Influenza weitergeschleppt** haben. In Anbetracht der großen Gefahr, welche somit den Königlichen Beschälern, als **besonders unvermuthet dem Pferdebestande** des Stationshalters droht, wenn ein Thier aus durchseuchten Ställen den Hof betritt, bin ich genöthigt, auch gesunde Stuten aus durchseuchten Ställen **vor Ablauf einer 6wöchentlichen Quarantänezeit** den Zutritt zu den Beschälern zu verweigern. Im Interesse der Verhütung und Unterdrückung der dem Landwirth so große Verluste bringenden Seuche (Influenza) darf ich wohl, so lange die Krankheit nicht unter dem Seuchegesetz steht, um gegenseitige Unterstützung und Kontrole bitten.

Pr. Stargard, den 26. Mai 1898.

Der Gestütdirektor.

Frhr. von Schorlemer.

Beilage.